

Kurzzeitkennzeichen

Grundsätzlich ist der Bedarf für ein Kurzzeitkennzeichen nachzuweisen. Dies kann z. B. durch Vorlage eines Kaufvertrages, einer Bestellung oder einer Rechnung unter Angabe der Fahrzeugidentitätsnummer erfolgen.

1. Erforderliche Unterlagen zum Antragsteller:

- Personalausweis **oder** Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung
 - bei Firmen: Auszug aus dem Handelsregister und Gewerbeanmeldung im Original od. beglaubigter Kopie
 - bei Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister (im Original oder beglaubigter Kopie)
 - bei Erledigung durch Dritte: Vollmacht und Personalausweis des Vollmachtgebers und Personalausweis der bevollmächtigten Person
- eine elektronische Versicherungsbestätigung (**eVB**)

Eine **eVB** ist eine durch den Versicherer in einer Datenbank bereitgestellte Versicherungsbestätigungsnummer. Diese eVB besteht aus einem siebenstelligen alphanumerischen Code z.B.“G2FF5A2“. Mit Hilfe der eVB kann die Zulassungsbehörde prüfen, ob für den Fahrzeughalter eine Versicherungsbestätigung hinterlegt wurde, diese ggf. aus der Datenbank online abrufen und die Daten elektronisch in das Fahrzeugregister übernehmen.

2. Folgende Einzelheiten sind bei der Benutzung von Kurzzeitkennzeichen zu beachten:

- Das Fahrzeug darf **nicht** zum Verkehr zugelassen sein.
- Folgende Fahrten können mit Kurzzeitkennzeichen durchgeführt werden:
 - **Prüfungsfahrten:**
Fahrten anlässlich der Prüfung des Fahrzeugs durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr
 - **Probefahrten:**
Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs
 - **Überführungsfahrten:**
Fahrten, die in der Hauptsache der Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort dienen, An- und Abfahrten sowie Teilnahme an Veranstaltungen, die der Dar-

stellung von Oldtimerfahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen.

Fahrten zum Zwecke der Wartung und der Reparatur des Fahrzeugs.

- Das Fahrzeug muss verkehrssicher sein. Für die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs sind Sie verantwortlich.
- Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen dürfen auf öffentlichen Straßen nur bis zu dem auf dem amtlichen Kennzeichen angegebenen Ablaufdatum in Betrieb gesetzt werden; die Gültigkeit des Kennzeichens ist bis zu dem Ablaufdatum beschränkt.
- Die Gültigkeitsdauer ist auf der Vorderseite des Fahrzeugscheines vermerkt. Der Fahrzeugschein ist vor Antritt der Fahrt in deutlicher Schrift auszufüllen und mit Datum und Unterschrift zu versehen. Der Fahrzeugschein ist bei allen Fahrten mitzuführen.
- Die zugeteilten Kurzzeitkennzeichen müssen am Fahrzeug angebracht sein. Etwa vorhandene andere Kennzeichen sind abzudecken.
- Die zugeteilten Kurzzeitkennzeichen und der ausgegebene Fahrzeugschein müssen nicht zurückgegeben werden.
- Die Kurzzeitkennzeichen sind nur im Geltungsbereich der FZV/StVZO gültig. Im Ausland besteht laut Auskunft des GDV (Gesamtverband der Versicherer) kein Versicherungsschutz.

3. Gebührenübersicht:

Geschäftsmerkmale	Gebühren €	Tarifstelle GebOST
Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens	10,20	225
Aufstellung oder Berichtigung von Erfassungsunterlagen für das Zentrale Fahrzeugregister bei Ausgabe des Kurzzeitkennzeichens	2,60	124
je Stempelplakette (blau)	0,50	2282

(Angaben ohne Vorlage des Zulassungsantrages)